

Aktenzeichen: 4 AZR 944/78

LAG Hamm Urteil des BAG vom 18. Februar 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT § 44, § 12; BUKG § 2; BGB § 670; GG Art. 3, 12

Leitsatz:

Die Tarifbestimmung des § 44 Abs. 1 Ziff. 4 BAT über die Rückzahlungspflicht einer freiwillig gewährten Umzugskostenvergütung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Umzug aus einem vom Arbeitnehmer zu vertretenden Grunde verstößt weder gegen Art. 3 noch gegen Art. 12 GG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 944/78

9 Sa 959/78 Hamm

Verkündet am
18. Februar 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 28. August 1978
- 9 Sa 959/78 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1976 bei den Krankenanstalten der Klägerin als Assistenzarzt beschäftigt. Zuvor hatte er etwa 2 1/2 Jahre lang als wissenschaftlicher Assistent als Beamter auf Widerruf an der Universität B gearbeitet; dieses Beamtenverhältnis war auf Wunsch des Beklagten einvernehmlich zum 31. Dezember 1974 beendet worden. Mit Schreiben vom 19. März 1975 sagte die Klägerin dem Beklagten Umzugskostenvergütung für den am 20./21. Februar 1975 erfolgten Umzug nach Bi zu, und zwar "gemäß § 44 BAT in Verbindung mit dem Umzugskostengesetz für das Land NRW und dem Bundesumzugskostengesetz". Mit Schreiben vom 12. Dezember 1975 wurde dem Beklagten eine Umzugskostenvergütung von insgesamt 8.566,02 DM bewilligt. Zugleich wies die Klägerin darauf hin, daß dieser Betrag zurückzuzahlen sei, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Beklagten zu vertretenden Grund vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Umzug enden sollte.

Mit Schreiben vom 15. November 1976 kündigte der Beklagte das Beschäftigungsverhältnis zum 31. Dezember 1976. Seit dem 1. Januar 1977 ist er bei der Stadt D beschäftigt.

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Rückzahlung der von ihr gewährten Umzugsvergütung abzüglich eines Betrages von 2.378,28 DM, den sie dem Beklagten für geleisteten Bereitschaftsdienst geschuldet und den sie mit der Gesamtforderung verrechnet hat.

Die Klägerin hat beantragt,
den Beklagten zur Zahlung von 6.187,74 DM
zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung begehrt und widerklagend den Antrag gestellt,

die Klägerin zu verurteilen, an ihn
2.378,28 DM nebst 4 % Zinsen seit dem
27. Februar 1977 zu zahlen.

Er hat die Ansicht vertreten, zur Rückzahlung der Umzugskosten nicht verpflichtet zu sein, da er seit mehr als 2 Jahren ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen sei. Das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis in B und seine Einstellung durch die Klägerin müsse einer Versetzung im Sinne des

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) gleichgesetzt werden.

Die Klägerin hat Abweisung der Widerklage beantragt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Der Streitwert wurde auf 8.566,-- DM festgesetzt. Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit seiner Revision beantragt der Beklagte Abweisung der Klage und verfolgt seinen Widerklageantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen, weil der Beklagte die gewährte Umzugskostenvergütung nach § 44 Abs. 1 Ziff. 4 BAT zurückzuzahlen hat. Da zwischen den Parteien unstreitig feststeht, daß die beiderseitigen Ansprüche im März 1977 innerhalb der Ausschlußfrist des § 70 BAT schriftlich geltend gemacht wurden, sind die Ansprüche auch nicht verfallen.

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß bei dem Ausscheiden des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis bei der Universität B und der Aufnahme eines Angestelltenverhältnisses zur Klägerin eine Versetzung im Sinne von § 12 BAT oder § 18 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht vorgelegen hat. Auch eine bindende Umzugskostenzusage nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 BUKG ist nicht gegeben. Vielmehr handelt es sich um eine freiwillige Umzugskostenzusage nach § 2 Abs. 3 Ziff. 1 BUKG, so daß die Rückzahlungsverpflichtung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BAT eingreift. Das Arbeitsverhältnis hat innerhalb des dort vorgeschriebenen Zeitraumes aus einem vom Beklagten zu vertretenden Grund geendet.

Zu Unrecht weist die Revision demgegenüber darauf hin, daß § 44 Abs. 1 BAT nicht die wörtliche, sondern nur die sinnngemäße Anwendung des BUKG vorschreibe und der Wechsel des Beklagten von B nach Bi sinngemäß als Versetzung angesehen werden müsse, da das Beamtenrecht auch die Möglichkeit einer Versetzung von einem Dienstherrn zum anderen vorsehe, die für Angestellte nicht gegeben sei. Im beamtenrechtlichen Sinne der §§ 18 Beamten-

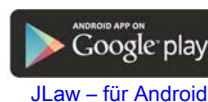
- 4 -



rechtsrahmengesetz bzw. 26 Bundesbeamtengesetz ist als Versetzung jede nicht nur vorübergehende Übertragung eines Amtes auf einen Beamten bei einer anderen als seiner bisherigen Behörde (Dienststelle) anzusehen, ohne daß dadurch das Beamtenverhältnis zu dem betreffenden Dienstherrn unterbrochen wird (Meyer-Fricke, Umzugskosten, Trennungsentschädigung, Beschäftigungsvergütung im öffentlichen Dienst, 4. Aufl., 2. Abschn., § 20 Anm. 6). Dem entsprechend hat der Senat den Begriff der Versetzung im Sinne des § 12 BAT in seiner Entscheidung AP Nr. 3 zu § 25 BAT dahingehend definiert, daß es sich um eine einseitige Handlung des Arbeitgebers mit rechtsgeschäftlichem Charakter handelt, die in seinem Direktionsrecht wurzelt und durch die die Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers in der Weise einseitig verändert werden sollen, daß der Angestellte bei einer anderen Dienststelle desselben Dienstherrn unter Fortbestand seines bisherigen Arbeitsverhältnisses weiterbeschäftigt werden soll (BAG, aaO, m.w.N.).

Damit setzen sowohl der beamtenrechtliche als auch der für Angestellte geltende tarifliche Versetzungsbegriff den Fortbestand des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses voraus. Diese Bedingung kann schon begrifflich bei einem Wechsel der Rechtsstellung vom Beamten zum Angestellten bzw. umgekehrt nicht erfüllt werden: Will ein Beamter in Zukunft als Angestellter tätig sein, so setzt dies seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis voraus; umgekehrt muß ein Angestellter sein Arbeitsverhältnis beenden, wenn er zum Beamten ernannt werden will.

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BUKG läßt sich auch nicht auf den Wechsel der Rechtsstellung vom Beamten- zum Angestelltenverhältnis entsprechend anwenden mit der Folge, daß eine gewährte Umzugskostenvergütung nicht zurückgefordert werden kann. Kraft der gesetzlichen Regelung der §§ 2 und 3 BUKG und der tariflichen Bestimmung des § 44 BAT soll nur der Mitarbeiter in den Genuß einer ihm verbleibenden Umzugskostenvergütung gelangen, der - sofern das Beschäftigungsverhältnis weniger als zwei Jahre gedauert hat - seinen Arbeitsplatz bzw. sein Amt auf Veranlassung des Arbeitgebers gewechselt hat, der in jedem Fall die Versetzung aussprechen und damit letztlich veranlassen muß. Es ist also Sache des Arbeitgebers, das Für und Wider eines solchen Arbeitsplatzwechsels gegeneinander abzuwägen. Auch bei einem Wechsel des



Dienstherrn, der nur für Beamte in Betracht kommt, liegt die maßgebliche Entscheidung stets bei dem früheren Dienstherrn, ohne dessen zustimmende Initiative eine Versetzung nicht erfolgen kann. Demgegenüber kann der Beamte, der in Zukunft für einen anderen Arbeitgeber als Angestellter tätig werden will, jederzeit seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis betreiben, ohne daß der Dienstherr dies verhindern könnte. Dies gilt auch dann, wenn keine dienstlichen Gründe für einen Wechsel sprechen. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BUKG regelt damit in Verbindung mit § 44 BAT letztlich nur den Fall, daß die für den Umzug entstandenen Aufwendungen dem Beschäftigten in Vollzug einer vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber erlassenen Anweisung entstanden sind. Zu deren Erstattung ist der Anordnende aber schon nach § 670 BGB verpflichtet (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 44 BAT). Kommt er dieser Verpflichtung nach, so können die Aufwendungen jedenfalls solange nicht zurückgefordert werden, wie sich der Beschäftigte im Rahmen der ihm nach Vertrag bzw. Dienstverhältnis zustehenden Befugnisse hält (BAG, aaO). Bei einem Wechsel der Rechtsstellung des Beschäftigten fehlt jedoch dieser Anknüpfungspunkt: Die Umzugskosten entstehen nicht in Vollzug einer vorgegebenen Anweisung, sondern beruhen auf einer freien Entscheidung des Betroffenen.

Hiergegen spricht entgegen der Auffassung der Revision auch nicht, daß Beamte auf eigenen Antrag versetzt werden können (vgl. § 18 Beamtenrechtsrahmengesetz und § 26 Bundesbeamtengesetz). Auch bei Vorliegen eines dahingehenden Antrages obliegt nämlich die Entscheidung über die Versetzung dem Ermessen des Dienstherrn (vgl. v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder, Bd. X, 1. Halbband, bearbeitet von Ule, § 18 Beamtenrechtsrahmengesetz RdNr. 3 m.w.N.), so daß dieser die Möglichkeit hat, bei seiner Entscheidung die dienstlichen Belange auch der bisherigen Dienststelle angemessen zu berücksichtigen. Dem steht die einvernehmliche Aufhebung des Beamtenverhältnisses entgegen der Ansicht der Revision schon deshalb nicht gleich, weil der Dienstherr eines Beamten, der aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, im Gegensatz zu dem Fall der Versetzung keinerlei rechtliche Möglichkeiten hat, das Ausscheiden zu verhindern.

Der Beklagte ist auch aus von ihm zu vertretenden Gründen aus dem Arbeitsverhältnis zur Klägerin ausgeschieden (vgl. BAG



AP Nr. 4 zu § 44 BAT). Ein Sonderfall, der zu einer anderen Auffassung führen könnte (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 25 BAT), liegt nicht vor. Die Rückzahlungsklausel ist auch zwischen den Tarifvertragsparteien wirksam vereinbart worden. Insbesondere liegt auch kein Verstoß gegen Art. 3 GG vor, da der Beklagte als Angestellter nicht schlechter gestellt ist als ein Beamter in vergleichbarer Situation. Auch ein Beamter, der eine Versetzung nicht erreicht und ein anderes Amt bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übernehmen will, muß das frühere Beamtenverhältnis beenden und mit dem neuen Dienstherrn ein neues Beamtenverhältnis eingehen. Auch in diesem Fall muß ein Beamter bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf von 2 Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Umzugskostenvergütung grundsätzlich zurückzahlen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 BUKG).

Auch die Tatsache, daß die Umzugskostenvergütung nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 nur zugesagt werden kann, wenn der Arbeitsplatz auf die Dauer von mindestens 2 Jahren besetzt werden soll, die Umzugskostenvergütung aber bei Ausscheiden vor Ablauf von 2 Jahren nach einem Umzug zurückgefordert werden kann, führt zu keinem Verstoß gegen Art. 3 GG. Es ist zwar richtig, daß einmal auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses abgestellt wird und bei der Rückzahlung der Umzugskostenvergütung das Arbeitsverhältnis sehr viel länger gedauert haben kann, wenn der Umzug verhältnismäßig spät liegt. Es ist aber sachgerecht, die Rückzahlungsverpflichtung an den Zeitpunkt der Entstehung der Aufwendungen zeitlich anzuknüpfen, zumal gegebenenfalls bis dahin noch Trennungsentschädigung zu zahlen ist und damit weitere Aufwendungen bei längerer Dauer des Arbeitsverhältnisses entstanden sind.

Auch ein Verstoß gegen Art. 12 GG ist nicht ersichtlich, da die tarifliche Rückzahlungsklausel die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt und vom Standpunkt eines verständigen Betrachters begründeten und zu billigenden Interessen entspricht. Im Hinblick auf die vergleichsweise kurze Bindungsdauer von 2 Jahren bestehen auch keine Bedenken gegen die volle Rückzahlungspflicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. ~~Neumann~~

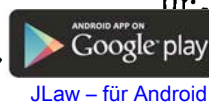
Dr. Etzel

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

Dr.



JLaw – für Android



JLaw – für iOS